

Noch mal zum Alterseinkünftegesetz – wichtige Frist 31. 12. 2004

Ab 01. 01. 2005 erfolgt durch das Alterseinkünftegesetz ein allmählicher Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Versorgungsleistungen verbunden mit einer entsprechenden Steuerfreistellung der Vorsorgeaufwendungen (siehe Artikel „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 8/2004). Für Versorgungsleistungen aus Beiträgen bis zum 31. 12. 2004 ist die Übergangsvorschrift des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe bb EStG zu beachten. Danach wird auf Antrag ein niedrigerer Ertragsanteil für die Besteuerung von Versorgungsleistungen angesetzt, wenn sie auf Beiträgen beruhen, die bis zum 31. 12. 2004 oberhalb des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Hinzu kommt,

dass der Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung für mindestens zehn Jahre überschritten sein muss. Bitte überprüfen Sie deshalb, ob Sie den 10-Jahres-Zeitraum bereits erreicht haben oder diesen durch entsprechende Beitragszahlung bis spätestens 31. 12. 2004 noch erreichen können.

Die Sächsische Ärzteversorgung (SÄV) versendete dazu im Oktober 2004 an diejenigen Mitglieder, die auf Grundlage der bei der SÄV eingegangenen Beiträge die Voraussetzungen für die Übergangsvorschrift erfüllen, bzw. durch Nachzahlung in 2004 noch erfüllen können, einen entsprechenden Nachweis.

Es ist uns wichtig, in dem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Sächsische Ärzteversorgung Ihre persönlichen und steuerlichen Sachverhalte in Bezug auf die Anwendbarkeit der Steuerermäßigungsregelung nicht klären kann. Bitte wenden Sie sich in Ihrem konkreten Fall an Ihren Steuerberater oder Ihr zuständiges Finanzamt.

Den oben genannten Artikel finden Sie auch auf unserer Homepage www.saev.de.

Angela Thalheim
Geschäftsführerin
Sächsische Ärzteversorgung